

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 8. November 2023

1273. Änderung der Verordnung über die Festlegung und Anpassung von Tarifstrukturen in der Krankenversicherung: Anpassung der Tarifstruktur für physiotherapeutische Leistungen (Vernehmlassung)

A. Ausgangslage

Mit Schreiben vom 16. August 2023 eröffnete das Eidgenössische Departement des Innern das Vernehmlassungsverfahren zur Änderung der Verordnung über die Festlegung und Anpassung von Tarifstrukturen in der Krankenversicherung (SR 832.102.5).

Zur Vernehmlassung steht aufgrund Uneinigkeit der Tarifpartner nochmals die Anpassung der bisherigen Tarifstruktur für physiotherapeutische Leistungen. Unter den Tarifpartnern herrscht Konsens, dass die Einführung einer Zeitkomponente wichtig ist und den dringendsten Anpassungsbedarf darstellt. Mit der Anpassung wird primär das Ziel verfolgt, die Struktur zu verfeinern und den Versicherten gegenüber Transparenz in Bezug auf die Dauer der Sitzungen zu schaffen. Die bisherige Tarifstruktur umfasst keine Zeitkomponente, weshalb es möglich war, sehr kurze Behandlungssitzungen durchzuführen und gleichzeitig die volle Sitzung abzurechnen. Entsprechend konnte ein überdurchschnittliches Kostenwachstum im Bereich der Physiotherapie (vor allem bei der aufwendigen Physiotherapie) festgestellt werden. Die Anpassung der Tarifstruktur für physiotherapeutische Leistungen soll per 1. Januar 2025 erfolgen und wird zeitlich nicht befristet. Somit liegt weiterhin eine stabile Übergangslösung vor, bis eine revidierte oder neue von den Tarifpartnern vereinbarte Tarifstruktur vom Bundesrat genehmigt ist.

B. Varianten zur Vernehmlassung

Der Bundesrat schickt zwei Varianten in die Vernehmlassung, die beide das Ziel verfolgen, Transparenz zu schaffen und eine missbräuchliche Verwendung der bestehenden Pauschalen zu vermeiden.

Variante 1 sieht vor, die bestehenden Sitzungspauschalen für allgemeine und aufwendige Physiotherapie mit Zeitangaben (Mindestsitzungsdauer) zu ergänzen und zusätzlich eine neue Pauschale für Kurzsitzungen einzuführen.

Variante 2 sieht vor, anstatt der bisherigen Pauschalen eine neue Grundpauschale (Sitzungszeit von mindestens 20 Minuten) sowie eine neue Position für jede weitere 5 Minuten Sitzungszeit einzuführen.

C. Die Haltung des Vorstandes der Gesundheitsdirektorenkonferenz

Die Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren (GDK) äussert sich verhalten zustimmend dahingehend, dass ein subsidiärer Eingriff des Bundesrates angezeigt sei, um Transparenz herzustellen und die Fehlanreize einer missbräuchlichen Tarifierung einzudämmen. Die GDK gibt zu bedenken, dass die Anpassung der Tarifstruktur durch den Bundesrat zusätzlich zu den Verhandlungen über die Tarifstruktur auch die Verhandlungen über den Tarif an sich (Taxpunktwert) erschweren könnten.

Die GDK äussert sich kritisch gegenüber der Variante 1, da diese die Elemente «Pauschaltarif» und «Zeitkomponente» vermische und somit nicht mehr Transparenz schaffe. Auch würden Mehrleistungen, wie z. B. Sitzungen von 35 Minuten, nicht vollständig abgegolten. Die Variante 2 könne die Transparenz über erbrachte und in Rechnung gestellte Leistungen verbessern. Allerdings hat die GDK noch folgende Anmerkungen zu dieser Lösung: Es sei nicht klar, ob unter Variante 2 auch behandlungsrelevante Leistungen wie die Koordination mit anderen an der Behandlung beteiligten Gesundheitsfachpersonen berücksichtigt seien. Allenfalls wäre dafür eine separate Tarifposition zu schaffen. Zudem sei nicht ersichtlich, ob überprüft worden ist, ob die in der Grundpauschale enthaltenen maximalen fünf Minuten für die «Wechselzeit, Konsultation und Führen des Dossiers» angemessen sind. Zuletzt könnte die Tarifstruktur auch gewisse Weichen bezüglich Qualitätsanforderungen stellen. Dies komme in der Debatte um die Tarifstruktur und Tarifhöhe zu kurz.

Auf Antrag der Gesundheitsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Schreiben an das Eidgenössische Departement des Innern, 3003 Bern (Zustellung per E-Mail als PDF- und Word-Version an tarife-grundlagen@bag.admin.ch und gever@bag.admin.ch):

Mit Schreiben vom 16. August 2023 haben Sie uns eingeladen, zur Revision der Verordnung über die Festlegung und Anpassung von Tarifstrukturen in der Krankenversicherung Stellung zu nehmen. Wir danken Ihnen für diese Gelegenheit und äussern uns wie folgt:

Den Ausführungen der Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren (GDK) (vgl. Schreiben der GDK vom 19. Oktober 2023) in der vorliegenden Vernehmlassung ist beizupflichten.

Wir begrüssen, dass der Eingriff in die Tarifstruktur lediglich zurückhaltend erfolgt. Damit ist sichergestellt, dass die gemäss dem Bundesgesetz über die Krankenversicherung (SR 832.10) vorgesehenen Autonomie der Tarifpartner nicht unnötig eingeschränkt oder gar ausgehebelt wird.

Der Bundesrat schickt zwei Varianten in die Vernehmlassung, die beide das Ziel verfolgen, Transparenz zu schaffen und eine missbräuchliche Verwendung der bestehenden Pauschalen zu vermeiden.

Die vorgeschlagene Variante 1 ist einfacher in der administrativen Umsetzung, wird aber dem gesetzten Ziel der Ordnungsänderung nicht gerecht. Die bisherigen Pauschaltarife für Behandlungen der Physiotherapie lediglich durch eine Mindestzeitdauer zu ergänzen und eine Pauschale für Kurzsitzungen einzubauen, schafft keine Transparenz in Bezug auf die tatsächliche Dauer der Sitzungen. Auch würden Mehrleistungen, wie z. B. Sitzungen von 35 Minuten, nicht vollständig abgegolten.

Die vorgeschlagene Variante 2, ein Zeittarif bestehend aus einer Grundtaxe für die ersten 20 Minuten mit der Möglichkeit, in Fünf-Minuten-Schritten die weitere Therapiezeit abzurechnen, schafft tatsächlich mehr Transparenz für die Patientinnen und Patienten, aber auch für die Kostenträger. Allerdings müsste Variante 2 noch etwas verfeinert werden. Durch den Wegfall der pauschalen Abgeltung für die Sitzungen fällt auch die Abgeltung für behandlungsrelevante Leistungen weg, die in einer Pauschale implizit enthalten sein sollten. Aus den Erläuterungen geht beispielsweise nicht klar hervor, ob die Koordination mit anderen an der Behandlung beteiligten Gesundheitsfachpersonen berücksichtigt ist. Allenfalls wäre für die Abgeltung dieser Leistungen eine separate Tarifposition zu schaffen. Ebenfalls nicht ersichtlich ist im erläuternden Bericht, auf welcher Grundlage das Zeitbudget von fünf Minuten für die «Wechselzeit, Konsultation und Führen des Dossiers» berechnet wurde. Somit kann nicht beurteilt werden, ob fünf Minuten für die erwähnten Leistungen angemessen sind.

Zuletzt könnte die Tarifstruktur auch gewisse Weichen bezüglich Qualitätsanforderungen stellen. Dies kommt in der Debatte um die Tarifstruktur und Tarifhöhe zu kurz.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Regierungsrates sowie an die Gesundheitsdirektion.



Vor dem Regierungsrat
Die Staatsschreiberin:

Kathrin Arioli